

KURZER PROZESS

ÜBERLEGUNGEN ZUR DAUER VON ZIVILPROZESSEN IN JAPAN

Karl-Friedrich Lenz

1. PROZESSRISIKO UND ZEITRISIKO

Die Zeit spielt im Recht in vielen Fällen eine wichtige Rolle (vgl. Großfeld 1989:666ff.; Großfeld in diesem Band; Husserl 1955); einer davon ist die Einschätzung des Prozeßrisikos im Zivilprozeß. An einem Zivilprozeß sind mindestens zwei Parteien und ein Gericht beteiligt, in vielen Fällen weiterhin Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer oder Verfasser von Privatgutachten. Alle diese Beteiligten sehen den Prozeß in verschiedener Weise. Zum Teil sind sie juristische Laien, zum Teil sind sie Juristen. Für die an einem Zivilprozeß beteiligten Juristen sind zwei Perspektiven möglich: Die des Anwalts, der die Interessen der von ihm vertretenen Partei möglichst wirkungsvoll wahrzunehmen hat, und die des Richters, der nicht den Interessen einer Partei, sondern nur Recht und Gesetz verpflichtet ist (Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 Grundgesetz, § 1 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Sicht des Richters steht in der juristischen Ausbildung im Mittelpunkt. Für sie stellt sich die Frage nach dem Prozeßrisiko einer Partei nur in Ausnahmefällen. Ein Rechtsanwalt dagegen wird schon zu Beginn eines Zivilprozesses vor allem zu überlegen haben, wie das Prozeßrisiko seiner Partei zu beurteilen ist (Franzen 1982:1854ff.; Franzen 1989:96ff.). Der Blick des Richters richtet sich auf die Vergangenheit. Er fragt, wie er das Ergebnis der Verhandlung werten soll und schreibt sein Urteil, wenn die Verhandlung schon abgeschlossen ist. Der Blick des Rechtsanwalts dagegen muß in die Zukunft gerichtet sein. Er muß sich fragen, wie der Prozeß vermutlich ausgehen wird.

Diese Frage ist für die Partei eines Zivilprozesses entscheidend wichtig. Eine berühmte Definition geht sogar dahin, Recht überhaupt nur als Vorhersage dessen zu verstehen, was die Gerichte tatsächlich tun werden: „The prophecies of what the courts will do in fact, and nothing more pretentious, are what I mean by the law“ (Holmes 1897:460f.; zur Kritik daran vgl. etwa Rottleuthner 1981:124ff.). Die Vorhersage dessen, was die Gerichte tun werden, ist sicher ein wesentlicher Faktor bei der Beurteilung des Prozeßrisikos. Genauso wichtig ist aber in vielen Fällen die Vorhersa-

ge, wann die Gerichte überhaupt etwas tun werden. Ein wesentlicher Faktor des Prozeßrisikos ist das hier von mir so genannte *Zeitrisiko*.

Das mag an zwei Beispielen deutlich werden. Beispiel Nummer eins: Menkhaus (1988:189ff.) schildert ein Urteil eines japanischen Zivilgerichts erster Instanz, mit dem erstmals ein Urteil eines deutschen Gerichts für in Japan vollstreckbar erklärt wurde. Das war ein Erfolg für den Kläger und läßt für zukünftige Fälle eine optimistische Vorhersage über die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in Japan zu (Frage, was die Gerichte tun werden). Andererseits hat es aber sechs Jahre gedauert, bis dieses Urteil erging (Frage, wann die Gerichte etwas tun werden). Das schmälert den Erfolg des Klägers beträchtlich. Es liegt nahe, allein wegen eines hohen Zeitrisikos von einem Prozeß abzusehen und auf andere Wege der Konfliktregelung auszuweichen (vgl. Menkhaus 1988:193). Beispiel Nummer 2: Als längsten Prozeß in der bisherigen Rechtsgeschichte nennt Hozumi (1915, Ausgabe Iwanami 1980:88f.) einen Prozeß, der in England im Jahre 1416 begonnen und im Jahre 1609 geendet haben soll. Das sind fast zweihundert Jahre. Bei einer derartigen Verfahrensdauer ist es für die Beurteilung des Prozeßrisikos nahezu irrelevant, wie die Entscheidung letztlich ausfallen wird. Die Parteien erleben das Ende des Prozesses ohnehin nicht mehr. Allein das Zeitrisiko steigt auf einen so hohen Wert, daß es für den Kläger sinnlos wird, einen derartigen Prozeß zu führen.

Es ist naheliegend, daß vor allem der Kläger ein Interesse an einer möglichst schnellen Erledigung des Zivilprozesses hat. Wenn der Kläger, wie in den meisten Fällen, mit der Klage eine Leistung vom Beklagten verlangt, dann braucht er ein Urteil, um die Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten einleiten zu können. Je länger er auf das Urteil warten muß, desto weniger ist seine Forderung gegen den Beklagten wert. Aber auch dem Beklagten ist in manchen Fällen an einer möglichst schnellen Klärung gelegen. Wenn ein Aktionär die Verschmelzung zweier Gesellschaften mit einer aktienrechtlichen Anfechtungsklage angreift, dann ist damit die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister blockiert (vgl. § 345 Abs. 2 S. 2 Aktiengesetz). Der Beklagte hat dann ein erhebliches Interesse daran, möglichst schnell eine rechtskräftige Entscheidung zu erhalten. Auch in dieser Situation kann allein das Zeitrisiko des Beklagten schon eine außerprozessuale Einigung mit dem klagenden Aktionär zwingend erfordern (Geld gegen Klagerücknahme), was eine Reihe von Problemen aufwirft (vgl. auch Teichmann 1990:269ff.; Mertens 1990:49ff.).

Das Zeitrisiko hängt offenbar stark von den Umständen des Einzelfalles ab. Zivilprozesse dauern im Gegensatz zu Fußballspielen nicht alle gleich lange. Ein Mahnverfahren kann dem Antragsteller schon nach wenigen Wochen einen Titel zur Zwangsvollstreckung verschaffen. Ein Prozeß um einige Millionen Mark durch drei Instanzen dagegen wird jedenfalls ei-

nige Jahre dauern. Dabei spielt es auch eine Rolle, wie weit die Parteien sich um eine Förderung des Verfahrens bemühen. Das Zeitrisko ist aber nicht allein von den Umständen des Einzelfalles bestimmt, sondern hängt auch von objektiven Faktoren ab. Solche Faktoren sind: Anzahl der Zivilprozesse, Anzahl der damit beschäftigten Richter und Rechtsanwälte, Begünstigung einer schnellen Erledigung durch die Prozeßordnung, höherer oder geringerer Arbeitseinsatz der einzelnen Richter usw. Solche objektiven Faktoren sind von Land zu Land unterschiedlich und führen zu unterschiedlichen durchschnittlichen Werten für die Dauer von Zivilprozessen. So wird etwa für Belgien eine Dauer von sechs Jahren bis zur Entscheidung in zweiter Instanz als normaler Wert angegeben, mit dem Kommentar, das sei eine „Rechtsverweigerung“ (Loon und Langerwerf 1989:254f.). Da die Beurteilung des Zeitriskos eben auch von solchen objektiven Faktoren abhängt, soll im folgenden dargestellt werden, mit welchen durchschnittlichen Werten für die Dauer von Zivilprozessen in Japan zu rechnen ist.

2. PROZESSBESCHLEUNIGUNG UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER JUSTIZ

Eine derartige Darstellung von Daten zur durchschnittlichen Prozeßdauer in Japan kann nicht originell sein. Die entsprechenden Zahlen werden vom japanischen Obersten Gerichtshof jedes Jahr veröffentlicht (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988; vgl. weiter Saikō Saibansho Jimusōkyoku Minjikyoku 1988:37ff.). Es kann nur darum gehen, aus den sehr detaillierten und umfangreichen Zahlenwerken einen Teil für die vorliegende Darstellung auszuwählen. Diese kann allerdings ein Mißverständnis provozieren, das von vornherein ausgeschlossen werden muß. Wenn man nämlich die durchschnittliche Dauer von Zivilprozessen in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland vergleicht, könnte man zu dem Ergebnis kommen, daß in einem der beiden Länder die Prozesse schneller erledigt werden. Man könnte geneigt sein, daraus Schlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Justiz zu ziehen. Das Ergebnis eines derartigen Leistungsvergleichs wird der Leser dann befriedigt oder verärgert zur Kenntnis nehmen, je nachdem, wie es ausgefallen ist. Das aber wäre ganz falsch. Zur Verdeutlichung sei hier kurz auf einen echten Leistungsvergleich eingegangen, die juristische Staatsprüfung. In Japan melden sich jedes Jahr deutlich mehr als zwanzigtausend Kandidaten zum juristischen Staatsexamen. Und jedes Jahr fallen etwa 98% dieser Kandidaten durch (vgl. Ishikawa und Mikami 1989:19f.; Yamauchi 1989:459). In der Bundesrepublik Deutschland dagegen haben 1987 mehr als 70% der Kandidaten das Referendarexamen bestanden (vgl. Bundesministerium der Justiz 1988:583).

Man wird geneigt sein, daraus zu schließen: Das japanische Examen ist schwieriger als das in der Bundesrepublik Deutschland, die erfolgreichen Kandidaten und damit die Richter in Japan sind intelligenter, begabter und fleißiger als ihre deutschen Kollegen. Das ist aber eine vorschnelle Folgerung. Sie läßt wesentliche Unterschiede in den Rahmenbedingungen außer acht. Die japanischen Kandidaten können sich beliebig oft bewerben, während in der Bundesrepublik Deutschland nach zwei Fehlschlägen keine Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. Der Zugang zur Prüfung setzt in der Bundesrepublik Deutschland ein rechtswissenschaftliches Studium voraus, in Japan nicht. Ein direkter Vergleich wäre nur möglich, wenn Kandidaten aus Japan und aus der Bundesrepublik Deutschland unter gleichen Bedingungen zu einem Leistungsvergleich gegeneinander antreten würden, was tatsächlich nicht geschieht.

Ebenso aber ist es bei einem entsprechenden Vergleich der Prozeßdauer. Es gibt zu viele Unterschiede in den Rahmenbedingungen, als daß man aus den Ergebnissen eines derartigen Vergleiches Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Justiz ziehen könnte. Zwar gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Stimmen, wonach besondere Anstrengungen der Richter eine wesentliche Ursache für die zügige Erledigung von Zivilprozessen trotz ständig steigender Geschäftsbelastung sind (Schuschke 1988:371; Fuchs-Wisseemann 1987:387). Zweifellos ist auch der Einsatz der Richter für ihre Arbeit ein wichtiger Faktor für die durchschnittliche Dauer von Prozessen. Aber andere Rahmenbedingungen sind auch wichtig, etwa die Anzahl der Verfahren, die pro Richter und Jahr zu bewältigen sind. Diese und andere Rahmenbedingungen sind in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne weiteres gleich. Einige der Rahmenbedingungen in Japan sind darzustellen, bevor Zahlen zur Dauer von Zivilprozessen in Japan genannt werden.

3. RAHMENBEDINGUNGEN DES JAPANISCHEN ZIVILPROZESSES

Zunächst einmal ist ein deutlicher Unterschied bei der absoluten Zahl der Zivilprozesse festzustellen. Das japanische statistische Jahrbuch der Ziviljustiz weist 1988 für Japan eine Gesamtzahl aller neu anhängigen Zivilprozesse von unter 300.000 aus (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988: Tabelle 1-1, S. 2). Die dort angegebene Zahl schließt auch Verwaltungsverfahren ein, nicht aber zum Beispiel Urkunden- und Wechselprozesse. Sie ist daher nicht ohne weiteres mit deutschen Zahlen zur Geschäftsbelastung vergleichbar. Ein genauer Vergleich würde voraussetzen, daß die Statistik in beiden Ländern genau gleich aufgebaut ist, wovon keine Rede sein kann. Wenn man aber zum Vergleich nur einmal bedenkt, daß 1987

in der Bundesrepublik Deutschland mehr als zwei Millionen neue Zivilprozesse in der ersten Instanz anhängig wurden (vgl. Opfermann 1988:82), so sieht man einen deutlichen Unterschied in der Geschäftsbelastung. In der Bundesrepublik Deutschland wird erheblich mehr prozessiert als in Japan. Dabei sind bisher nur die absoluten Zahlen in ihrer Größenordnung gegenübergestellt worden. Der Unterschied verdoppelt sich, wenn man die Prozeßrate vergleicht, d. h. die Anzahl der Prozesse im Verhältnis zur Wohnbevölkerung (vgl. Blankenburg und Verwoerd 1989:257ff.; Rottleuthner 1985:117ff.). Da die japanische Bevölkerung etwa doppelt so groß ist wie die der Bundesrepublik Deutschland, ergibt sich eine Verdoppelung beim Unterschied in der Prozeßrate gegenüber dem Unterschied in absoluten Zahlen. Der Abstand in der Prozeßrate vergrößert sich noch weiter, wenn man nicht die Bevölkerung, sondern das Bruttosozialprodukt als Bezugsgröße verwendet (so Wollschläger 1989a:683ff.; Wollschläger 1989b:21ff.). Das japanische Bruttosozialprodukt liegt etwa um den Faktor 2,3 über dem der Bundesrepublik Deutschland (*Die Zeit* 1990:32). Wenn man also das Bruttosozialprodukt als Bezugsgröße verwendet, müßte man den Unterschied in absoluten Zahlen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan nochmals mit dem Faktor 2,3 multiplizieren. Eine vorsichtige Schätzung ergibt eine etwa siebenmal höhere Prozeßrate in der Bundesrepublik Deutschland nach Zahlen von 1984 (Hayashiya 1988:3f.). Jedenfalls läßt sich feststellen, daß in Japan *wesentlich weniger* Zivilprozesse als in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.

Andererseits müssen in Japan aber auch deutlich weniger Richter diese geringere Geschäftsbelastung in Zivilsachen bewältigen. 1984 waren in der Bundesrepublik Deutschland über 5.000 Richter in Zivilsachen tätig (Bundesregierung 1985: Tabellen S. 71, 322, 400, 420, 450). Das übertrifft die Anzahl aller Richter in Japan (sämtliche Verfahrensarten) um mehr als das Doppelte. 1984 waren in Japan insgesamt nur 2.366 Richter tätig. Wieviele dieser Richter mit Zivilsachen befaßt waren, läßt sich nur schätzen, entsprechende Zahlen sind nicht veröffentlicht (Hayashiya 1988:35f.). Jedenfalls ergibt sich ein Unterschied in der absoluten Anzahl der Richter in Zivilsachen von etwa 1 zu 4. Wenn man wiederum die Anzahl der Richter zur Bevölkerung in Bezug setzt, verdoppelt sich der Quotient nochmals (vgl. auch Raiser 1987:155). Entscheidend für die Frage nach der Prozeßdauer ist vor allem das Verhältnis der Anzahl der Richter zu der Anzahl der zu erledigenden Verfahren, die Frage also, wieviele Verfahren ein Richter pro Jahr zu bewältigen hat. Die obigen Ausführungen haben gezeigt, daß sowohl die Anzahl der Verfahren als auch die Anzahl der damit befaßten Richter in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich größer ist als in Japan. Diese beiden Unterschiede gleichen sich aber aus,

wenn man die Anzahl der Verfahren pro Richter ermittelt. Während dazu in der Bundesrepublik Deutschland für 1984 genaue Zahlen vorliegen (Bundesregierung 1986: Tabellen S. 74, 228, 323, 403, 423, 478), kann man in Japan nur schätzen, da die Anzahl der mit Zivilsachen befaßten Richter nicht veröffentlicht ist. Vermutlich liegt man aber zumindest in der richtigen Größenordnung, wenn man annimmt, daß die Anzahl der Verfahren pro Richter in Japan sich von der in der Bundesrepublik Deutschland kaum unterscheidet (so Hayashiya 1988:36). Die Rahmenbedingungen sind in diesem Punkt daher in beiden Ländern ähnlich.

Für die geringere Anzahl von Zivilprozessen steht in Japan auch nur eine geringere Anzahl von Rechtsanwälten zur Verfügung. Ishikawa und Mikami (1989:19f.) führen das „Übel der Prozeßverspätung“ auch auf den Umstand zurück, daß die Anzahl der Juristen in Japan ungenügend sei, was eine Reform des juristischen Staatsexamens erforderlich mache, mit der mehr Kandidaten als den bisher 500 pro Jahr der Zugang zu den juristischen Berufen eröffnet würde. In der Tat gab es 1987 in Japan weniger als 15.000 Rechtsanwälte (Ishikawa und Mikami 1989:22). Schon 1985 waren dagegen in der Bundesrepublik Deutschland fast 50.000 Rechtsanwälte zugelassen, mit einer Verdoppelung dieses Wertes (Stichwort: „Anwaltschwemme“) innerhalb der nächsten 25 Jahre wird gerechnet (vgl. Winters 1989:10ff.). Nach den vorliegenden Daten liegt das Verhältnis der absoluten Zahlen etwa bei 1 zu 4 und entspricht damit dem Zahlenverhältnis bei den Richtern. Auch hier verdoppelt sich wieder der Unterschied, wenn man die Anwaltsdichte betrachtet, also die Anzahl der Rechtsanwälte zur Bevölkerung in Bezug setzt. Der Mangel an Rechtsanwälten in Japan verstärkt sich besonders in der Provinz. Die wenigen Anwälte sind überwiegend in Tōkyō und anderen Großstädten konzentriert. Es gibt Gerichte in Japan, an deren Sitz kein einziger Rechtsanwalt seine Kanzlei oder Privatwohnung hat. Das kann zu Engpässen bei der Versorgung mit anwaltlicher Prozeßvertretung führen (Ishikawa und Mikami 1989:22). Andererseits gibt es aber nach japanischem Zivilprozeßrecht keinen Anwaltszwang. So wurden in Japan 1988 in erster Instanz immerhin 43 Prozesse mit einem Streitwert von über 100 Millionen Yen entschieden, die ohne Beteiligung von Rechtsanwälten von den Parteien selbst geführt wurden (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988: Tabelle 33–2, S. 140f.). Von den knapp 120.000 Verfahren vor den Landgerichten (*chihō saibansho*) wurden 1988 insgesamt fast 20.000 ohne anwaltliche Hilfe erledigt (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988: Tabelle 31–1, S. 134). Das mildert mögliche Engpässe bei der Versorgung mit anwaltlichen Dienstleistungen. Schließlich darf auch hier wieder nicht vergessen werden, daß der höheren Zahl von Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland auch eine deutlich höhere Zahl von Zivilprozessen gegenübersteht. Die Anzahl der Verfahren

pro Rechtsanwalt ist in Japan vermutlich eher etwas niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls ergibt sich kein Unterschied in einer Größenordnung, die einen Einfluß auf die durchschnittliche Prozeßdauer erwarten ließe.

Der wesentlich geringeren Anzahl von Zivilprozessen in Japan steht damit eine geringere Anzahl von Juristen gegenüber. In dieser Hinsicht sind also die Rahmenbedingungen für die Zivilprozesse recht ähnlich. Gleichwohl muß nochmals davor gewarnt werden, die nun folgenden Zahlen über die Dauer von Zivilprozessen in Japan und der Bundesrepublik Deutschland zur Grundlage pauschaler Wertungen über die Leistungsfähigkeit der Justiz zu machen. Zivilprozesse sind keine Wettrennen, bei denen es allein auf Schnelligkeit ankommt. Vielmehr geht Schnelligkeit zwangsläufig auf Kosten von Gründlichkeit und Richtigkeit des Ergebnisses. Auch wenn man Schnelligkeit als Maßstab für die Leistungsfähigkeit von Richtern akzeptiert, darf nochmals betont werden, daß ein Leistungsvergleich gleiche Rahmenbedingungen voraussetzt. Nur einige dieser Rahmenbedingungen wurden hier dargestellt, zahlreiche andere (z. B. eine mögliche prozeßbeschleunigende Wirkung des Verfahrensrechts) dagegen nicht.

4. DURCHSCHNITTLICHE VERFAHRENSDAUER IN JAPAN

4.1. Äußerungen zur Verfahrensdauer in Japan in der deutschen Literatur

In der bisherigen deutschen Literatur erhält der Leser den Eindruck, der japanische Zivilprozeß sei eher langsam. So meint Prütting (1988:722), in Japan sei „durchwegs eine lange Verfahrensdauer festzustellen“, was er als eine der Ursachen für die relative Häufigkeit der Streiterledigung durch Schlichtung und die relative Seltenheit von Zivilprozessen ansieht (Prütting 1988:724). In die gleiche Richtung geht die Äußerung von Menkhaus (1988:193), die überlange Verfahrensdauer sei eine Schwäche des japanischen Zivilprozesses, daher sei es ratsam, zunächst eine außergerichtliche Regelung zu versuchen. Oki (1985:162) meint gar, das japanische Justizsystem sei dem Bankrott nahe. Auch er sieht darin einen Grund für die niedrige Prozeßrate (Oki 1985:151ff.). Schließlich behauptet auch Stempel (1983:597), die gerichtliche Verfahrensdauer in Japan sei „höher als in Deutschland“.

Alle diese Äußerungen sind allerdings nicht näher mit Zahlen zur Verfahrensdauer in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland belegt. Anders dagegen die Stellungnahme von Yoshino und Eubel (1979:164), die immerhin Zahlen für die Verfahrensdauer in Japan mitteilen. Sie füh-

ren ebenfalls aus, der japanische Zivilprozeß leide an Verzögerung. Als Beleg dafür geben sie einige Zahlen zur Dauer von Zivilprozessen für das Jahr 1977 an. Nach diesen Zahlen ist aber vor den japanischen Amtsgerichten (*kan'i saibansho*) deutlich mehr als die Hälfte aller Verfahren innerhalb von 3 Monaten erledigt worden. Auch vor den Landgerichten (*chihō saibansho*) wurde die Mehrheit der Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen (Yoshino und Eubel 1979:165), so daß sich Zweifel ergeben, ob die mitgeteilten Zahlen geeignet sind, ihre Wertung des japanischen Zivilprozesses als langsam zu tragen. Die Frage nach dem Zeitrisko in einem durchschnittlichen Zivilprozeß in Japan ist aus deutscher Sicht zweckmäßigerweise am Maßstab der durchschnittlichen Verfahrensdauer in der Bundesrepublik Deutschland zu messen. Wenn man allein die Zahlen zur Verfahrensdauer in Japan betrachtet, ist es letztlich eine Frage der persönlichen Wertung, ob man den japanischen Zivilprozeß als zu langsam oder als schnell genug ansieht. Wenn man dagegen Zahlen aus der Bundesrepublik Deutschland zum Vergleich verwendet, kommt man zu objektiven Aussagen.

4.2. Vergleich der Verfahrensdauer in Japan und der Bundesrepublik Deutschland nach Zahlen für das Jahr 1984

Einen solchen Vergleich hat unlängst Hayashiya (1988:31ff.) in einer japanischen Zeitschrift vorgenommen. Er stellt anhand der Zahlen für das Jahr 1984 fest, daß Zivilprozesse in Japan in der ersten Instanz langsamer, in der Revisionsinstanz aber schneller erledigt werden als in der Bundesrepublik Deutschland. Es zeigt sich damit, daß eine pauschale Wertung nicht angebracht und eine differenzierende Betrachtung erforderlich ist.

In der ersten Instanz gibt es in Japan wie in der Bundesrepublik Deutschland zwei Zuständigkeiten. Betrachtet man zunächst die Zahlen für die japanischen Amtsgerichte (*kan'i saibansho*), so findet man für 1984 (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1984: Tabelle 13-3, S. 107): Etwa 10% aller Verfahren wurden in einem Monat erledigt. 70% aller Verfahren dauerten weniger als drei Monate. Innerhalb von sechs Monaten wurden mehr als 90% aller Verfahren erledigt. Weniger als 3% der Verfahren hatten länger als ein Jahr gedauert. In der Bundesrepublik Deutschland sind die entsprechenden Zahlen für die Amtsgerichte 1984 etwas ungünstiger (Bundesregierung 1986: Tabelle S. 70). Innerhalb von sechs Monaten konnten nur 81,5% der Verfahren erledigt werden. Länger als ein Jahr dauerten 4,2% der Verfahren. Die japanischen Amtsgerichte haben daher durchschnittlich 1984 etwas weniger Zeit für den einzelnen Prozeß gebraucht als die deutschen Amtsgerichte.

Bei den japanischen Landgerichten wurden 1984 folgende Zahlen für

die durchschnittliche Verfahrensdauer in erster Instanz festgestellt (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1984: Tabelle 26–2, S. 129). Etwas mehr als die Hälfte aller Verfahren wurde in sechs Monaten erledigt. Länger als ein Jahr dauerten mehr als 30% der Verfahren, länger als zwei Jahre mehr als 15%. Hier und im folgenden schließen die Angaben für den Anteil der länger als ein Jahr dauernden Verfahren auch solche Verfahren ein, die länger als zwei Jahre benötigt haben. Immerhin noch mehr als 2% der Verfahren benötigten sogar mehr als 5 Jahre für die erste Instanz, wie das von Menkhauß (1988:189ff.) besprochene Urteil des Landgerichts Nagoya. Eine derartige Verfahrensdauer kann allerdings auch in Japan als außergewöhnlich lang gelten. Die entsprechenden Zahlen für die Bundesrepublik Deutschland sind günstiger (Bundesregierung 1986: Tabelle S. 224). Innerhalb von sechs Monaten erledigten die deutschen Landgerichte knapp über 70% der Verfahren. Länger als ein Jahr dauerten nur gut 10%, länger als zwei Jahre nur knapp 3% der Verfahren. Damit ist die erste Instanz in Japan langsamer, wenn das Landgericht zuständig ist. Allerdings ist die deutliche Mehrheit der Verfahren innerhalb eines Jahres erledigt, mehr als die Hälfte sogar innerhalb von sechs Monaten. Auch für die in Japan langsamere landgerichtliche erste Instanz kann man daher nicht von einer „durchwegs langen Verfahrensdauer“ (so aber Prütting 1988:722) sprechen.

In der Berufungsinstanz ist zwischen Verfahren vor dem Landgericht und Verfahren vor dem Oberlandesgericht zu unterscheiden. Für Berufungsverfahren vor dem Landgericht wurden in Japan 1984 folgende Zahlen festgestellt (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1984: Tabelle 43–2, S. 161): Innerhalb von sechs Monaten wurden nur gut 40% der Verfahren erledigt. Länger als ein Jahr dauerten mehr als 30% der Verfahren, länger als zwei Jahre immer noch fast 15% der Verfahren. Allerdings erledigten die Landgerichte in zweiter Instanz in Japan insgesamt nur 2663 Verfahren, was im Verhältnis zu den 1984 von den Amtsgerichten in erster Instanz erledigten über 200.000 Verfahren recht wenig ist (gut 1%). Nahezu alle Zivilprozesse werden bereits von den Amtsgerichten endgültig entschieden, wenn in erster Instanz das Amtsgericht zuständig ist. In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten die Landgerichte in zweiter Instanz deutlich schneller als die japanischen Landgerichte (Bundesregierung 1986: Tabelle S. 321). Innerhalb von sechs Monaten sind über 70% der Verfahren erledigt. Länger als ein Jahr dauerten nur gut 4% und länger als zwei Jahre so gut wie keine Verfahren. Das schnellere Tempo ist aber auch wichtiger für das Gesamtbild als in Japan. In der Bundesrepublik Deutschland wird nämlich nicht nur insgesamt viel mehr, sondern auch deutlich hartnäckiger prozessiert als in Japan. Auf 100 streitige Urteile der Amtsgerichte kommen 23 Berufungen zum Landgericht (Bundesre-

gierung 1986: Tabelle S. 78), während in Japan Berufungen zum Landgericht kaum vorkommen.

Die Zahlen für die japanischen Oberlandesgerichte (*kōtō saibansho*) für 1984 sehen aus wie folgt (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1984: Tabelle 55–1, S. 174). Innerhalb von sechs Monaten waren fast 30% der Verfahren erledigt. Länger als ein Jahr dauerten etwa 38%, länger als zwei Jahre gut 12% der Verfahren. Etwa 1,6% der 1984 erledigten Verfahren hatten in der Berufungsinstanz sogar länger als fünf Jahre gedauert. Auch ist die Gesamtzahl der 1984 erledigten Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten sowohl absolut (mehr als 10.000) als auch im Verhältnis zur Zahl der Verfahren vor den Landgerichten (gut 100.000) deutlich höher als die Zahl der Berufungsverfahren vor den Landgerichten. Die deutschen Oberlandesgerichte (Bundesregierung 1986: Tabelle S. 398) sind etwas schneller als die japanischen. Innerhalb von sechs Monaten haben sie mehr als 40% der Verfahren erledigt, nur knapp 20% der Verfahren dauern länger als ein Jahr und nur knapp 3% länger als zwei Jahre. Dabei ist der Unterschied im Tempo der Erledigung anders als bei Berufungsverfahren vor den Landgerichten auch für das Gesamtbild wichtig. In der Bundesrepublik Deutschland kommen 1984 auf 100 streitige Urteile der Landgerichte in erster Instanz 53 Berufungen (Bundesregierung 1986: Tabelle S. 232). Ein im Vergleich zu Urteilen der Amtsgerichte deutlich höherer Anteil der landgerichtlichen Urteile wird in der Bundesrepublik Deutschland angefochten. Während aber in Japan kaum Berufungsverfahren vor den Landgerichten geführt werden, kommen auch in Japan auf 100 streitige Urteile der Landgerichte in erster Instanz gut 38 Berufungen (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1984: Tabelle 26–1, S. 128 und Tabelle 50, S. 170). Die Anfechtungsquote von erstinstanzlichen Urteilen der Landgerichte bleibt damit zwar deutlich unter dem Wert für die Bundesrepublik Deutschland, die Mehrheit der Verfahren wird in erster Instanz endgültig erledigt. Gleichwohl ist die im Verhältnis zu den deutschen Oberlandesgerichten längere Verfahrensdauer wichtig für das Gesamtbild.

Für die Revision in Zivilsachen gibt es in Japan auch eine Zuständigkeit der Oberlandesgerichte. Diese fällt aber zahlenmäßig kaum ins Gewicht; 1984 wurden nur 279 Verfahren erledigt (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1984: Tabelle 62, S. 184). Sie wird daher im folgenden nicht weiter behandelt. Sieht man sich die Verhältnisse beim japanischen Obersten Gerichtshof (*saikō saibansho*) an, so findet man für 1984 folgende Zahlen (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1984: Tabelle 75, S. 198): Innerhalb von sechs Monaten waren über 60% der Verfahren erledigt. Länger als ein Jahr dauerten nur gut 16, länger als zwei Jahre unter 7% der Verfahren. Die Verfahren vor dem Bundesgerichtshof dauern durchschnittlich etwas länger (Bundesregierung 1986: Tabelle S. 418). Innerhalb von sechs Monaten waren

nur gut 20% der Verfahren erledigt. Mehr als 28% der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. Allerdings ist der Anteil der Verfahren mit einer Dauer von über zwei Jahren (gut 5%) etwas geringer als beim japanischen Obersten Gerichtshof. Die etwas längere Dauer von Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof ist vermutlich auch auf den Umstand zurückzuführen, daß in der Bundesrepublik Deutschland im Durchschnitt die Revisionsbegründung erst etwa 5 Monate nach der Revision beim Bundesgerichtshof eingeht (vgl. Pfeiffer 1987:41). Das Beispiel zeigt: eine längere Verfahrensdauer in einem der Länder bedeutet nicht ohne weiteres eine *schlechtere* Justiz in diesem Land. Die Revisionsinstanz ist für das Gesamtbild der durchschnittlichen Prozeßdauer am unwichtigsten, da nur ein ganz geringer Bruchteil aller Zivilprozesse bis zur Revisionsinstanz durchgeföhrt wird. In der Bundesrepublik Deutschland stehen über zwei Millionen neuen Verfahren 1987 nur gut 3.000 Revisionen beim Bundesgerichtshof gegenüber. Das ist deutlich weniger als ein Prozent aller Verfahren. Ähnliche Relationen bestehen in Japan. Am wichtigsten für das Gesamtbild ist die Prozeßdauer in der ersten Instanz, und da zahlenmäßig wiederum bei den Amtsgerichten, da diese die deutliche Mehrzahl aller Prozesse entscheiden.

Das Gesamtbild für die Prozeßdauer von japanischen Zivilprozessen fällt nach den Zahlen für das Jahr 1984 weniger ungünstig aus, als es die oben zitierten Äußerungen in der deutschen Literatur erwarten lassen. In einigen Fällen (Amtsgericht, Revisionsinstanz) ist der japanische Zivilprozeß durchschnittlich schneller als der deutsche. Länger als in der Bundesrepublik Deutschland dauern in Japan Verfahren vor dem Landgericht in erster Instanz und Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht. Aber auch diese Verfahren sind überwiegend in einem Jahr erledigt.

4.3. Verfahrensdauer in Japan nach Zahlen für das Jahr 1988

Die Zahlen von 1984 wurden im Hinblick darauf dargestellt, daß hier für die Bundesrepublik Deutschland umfangreiches statistisches Material vorliegt. Im folgenden soll noch die weitere Entwicklung der Prozeßdauer in Japan anhand der Zahlen aus dem Jahr 1988 kurz untersucht werden. Die Amtsgerichte haben 1988 noch etwas schneller gearbeitet als 1984 (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988: Tabelle 13-3, S. 107). Der Anteil der innerhalb von drei Monaten erledigten Verfahren liegt bei nahezu 80%. Auch die Landgerichte in erster Instanz waren 1988 etwas schneller als 1984 (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988: Tabelle 26-2, S. 129). Der Anteil der Verfahren, die länger als zwei Jahre dauerten, ist mit 13,6% unter 15% gefallen. Nach wie vor dauern aber noch etwas mehr als 2% der Verfahren länger als fünf Jahre. Ähnlich ist das Bild bei den Zahlen für das Landge-

richt als Berufungsinstanz (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988: Tabelle 43-2, S. 161). Auch hier ist der Anteil der länger als zwei Jahre dauernden Verfahren auf 12,4% gefallen und liegt jetzt unter 15%. Bei den Oberlandesgerichten (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988: Tabelle 55-1, S. 174) ist 1988 gegenüber 1984 eine deutliche Beschleunigung zu verzeichnen. Der Anteil der innerhalb von sechs Monaten erledigten Verfahren ist auf fast 34% gestiegen. Länger als ein Jahr dauerten nur noch gut 32%, länger als zwei Jahre nur noch gut 10% der 1988 erledigten Verfahren. Nur die Zahlen für den Obersten Gerichtshof (Saikō Saibansho Jimusōkyoku 1988: Tabelle 75-1, S. 198) sind 1988 nicht günstiger als 1984. Zwar ist der Anteil der innerhalb von sechs Monaten erledigten Verfahren nochmals auf über 74% deutlich gestiegen. Andererseits aber war auch eine leichte Steigerung beim Anteil der länger als zwei Jahre dauernden Verfahren auf fast 11% zu verzeichnen. Insgesamt ergibt sich aber, daß die Zivilprozesse 1988 in Japan schneller erledigt wurden als 1984. Vor allem die unteren Instanzen haben die Werte gegenüber 1984 verbessert.

5. AUSBLICK

Die oben mitgeteilten Zahlen geben die Grundlage für einen Vergleich der Verfahrensdauer von Zivilprozessen in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland. Ob man auf der Grundlage dieser Zahlen den japanischen Zivilprozeß als zu langsam bezeichnen will, ist eine Wertungsfrage, die verschiedene Ansichten zuläßt. Die Unterschiede in der Dauer von Zivilprozessen zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland sind allerdings insgesamt nicht so erheblich. Ein erheblicher Unterschied besteht vielmehr vor allem bei der Anzahl der Verfahren, bei der Prozeßrate. Wenn es in Japan dem rechtssuchenden Publikum einfallen sollte, ähnlich häufig wie der durchschnittliche Deutsche zu prozessieren, hätten die japanischen Gerichte auf einmal eine etwa zehnmal höhere Geschäftsbelastung zu bewältigen. Das müßte in der Tat zu einem Konkurs des Zivilprozesses in Japan und zu unzumutbaren Erledigungszeiten führen. Die Ursachen für Veränderungen der Prozeßrate lassen sich nicht genau angeben, entsprechende Prognosen sind daher schwierig (vgl. dazu Wollschläger 1989a:683ff.; Wollschläger 1989b:43ff.; Röhl 1987:33ff.). Solange aber die relative Abneigung der Japaner gegen eine Bewältigung von Konflikten im Wege von Zivilprozessen erhalten bleibt, ist jedenfalls für die meisten Zivilprozesse in Japan keine unzumutbar lange Verfahrensdauer zu befürchten.

LITERATURVERZEICHNIS

- Blankenburg, Erhard und Jan Verwoerd (1989): Prozeßhäufigkeiten in den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen 1970–1984. In: Erhard Blankenburg (Hg.): *Prozeßflut? Studien zur Prozeßstätigkeit europäischer Gerichte in historischen Zeitreihen und im Rechtsvergleich*. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft S. 257–333.
- Bundesministerium der Justiz (1988): Übersicht über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung. In: *Juristische Schulung* (München) 28,7:583–584.
- Bundesregierung (1986): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Stiegler, Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Dr. de With und der Fraktion der SPD. *Bundestagsdrucksache* 10/5317. Bonn: Dr. Hans Heger.
- Franzen, Hans (1982): Vermeidbare Prozesse. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (München) 35,34:1854–1857.
- Franzen, Hans (1989): *Anwaltskunst. Faustregeln. Alternativen. Fälle*. München: C. H. Beck.
- Fuchs-Wissemann, Georg (1987): Zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In: *Deutsche Richterzeitung* (Köln) 65,10:386–390.
- Großfeld, Bernhard (1989): Grundfragen der Rechtsvergleichung. In: Herbert Leßmann (Hg.): *Festschrift für Rudolf Lukes zum 65. Geburtstag*. Köln: Carl Heymanns, S. 655–671.
- Hayashiya, Reiji (1988): Minji soshō no genkyō no nichidoku hikaku [Die Lage des Zivilprozesses im deutsch-japanischen Vergleich]. In: *Hōsō jinhō* (Tōkyō) 41,10:1–39.
- Holmes, Oliver Wendell (1897): The Path of the Law. In: *Harvard Law Review* (Cambridge, Mass.) 10,8:457–478.
- Hozumi, Nobushige (1915): *Hōsō yobanashi* [Juristengespräche]. Tōkyō: Iwanami Shoten (Ausgabe 1980).
- Husserl, Gerhart (1955): *Recht und Zeit. Fünf rechtsphilosophische Essays*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Ishikawa, Akira und Takehiko Mikami (1989): Die Rechtsanwaltschaft in Japan. In: *Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer* (Köln) 1:17–24.
- Loon, Francis van und Etienne Langerwerf (1989): Prozeßhäufigkeiten und Prozeßmuster in Belgien. In: Blankenburg, Erhard (Hg.): *Prozeßflut? Studien zur Prozeßstätigkeit europäischer Gerichte in historischen Zeitreihen und im Rechtsvergleich*. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft S. 231–255.
- Menkhaus, Heinrich (1988): Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklä-

- rung deutscher zivilgerichtlicher Entscheidungen in Japan. In: *Recht der Internationalen Wirtschaft* (Heidelberg) 34,3:189–193.
- Mertens, Hans-Joachim (1990): Der Aktionär als Wahrer des Rechts? In: *Die Aktiengesellschaft* (Köln) 35,2:49–55.
- Oki, Masao (1985): Schlichtung als Institution des Rechts. In: *Rechtstheorie* (Berlin) 16,2:151–162.
- Opfermann, Wilhelm (1988): Rechtspflege-Vereinfachung. In: *Juristenzeitung/Gesetzgebungsdienst*. Beilage zur Juristenzeitung (Tübingen) 43,21:81–84.
- Pfeiffer, Gerd (1987): *Der Bundesgerichtshof*. Stuttgart: Schäffer.
- Prütting, Hans (1988): Streitschlichtung nach japanischem und deutschem Recht. In: Institute of Comparative Law, Waseda University (Hg.): *Law in East and West. On the Occasion of the 30th Anniversary of the Institute of Comparative Law, Waseda University*. Tōkyō: Waseda University Press: S. 719–726.
- Raiser, Thomas (1987): *Rechtssoziologie*. Frankfurt am Main: Alfred Metzner.
- Röhl, Klaus F. (1987): Gründe und Ursprünge aktueller Geschäftsüberlastung der Gerichte aus soziologischer Sicht. In: Peter Gilles (Hg.): *Effiziente Rechtsverfolgung, Deutsche Landesberichte zur VIII. Weltkonferenz für Prozeßrecht in Utrecht 1987*. Heidelberg: C.F. Müller: S. 33–63.
- Rottleuthner, Hubert (1981): *Rechtstheorie und Rechtssoziologie*. Freiburg: Alber.
- Rottleuthner, Hubert (1985): Verfahrensflut und Verfahrensebbe. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (München) 18,4:117–119.
- Saikō Saibansho Jimusōkyoku (1984): *Shōwa 59 nen shihō tōkei nenpō, 1, minji/gyōsei hen* [Statistisches Jahrbuch der Justiz 1984, 1, Zivilsachen und Verwaltungssachen]. Tōkyō: Hōsōkai.
- Saikō Saibansho Jimusōkyoku (1988): *Shōwa 63 nen shihō tōkei nenpō, 1, minji/gyōsei hen* [Statistisches Jahrbuch der Justiz 1988, 1, Zivilsachen und Verwaltungssachen]. Tōkyō: Hōsōkai.
- Saikō Saibansho Jimusōkyoku Minjikyoku (1988): *Shōwa 63 nendo minji no gaikyō* [Die Lage in Zivilsachen im Jahr 1988]. In: *Hōsō jihō* (Tōkyō) 41,10:37–59.
- Schuschke, Winfried (1988): Kein großer Wurf. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (München) 21,10:371–373.
- Stempel, Dieter (1983): Alternativen in der Ziviljustiz. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 38,15/16:596–599.
- Teichmann, Arndt (1990): Rechtsmißbrauch durch eine Klage – OLG Hamm, WM 1988, 1164, und BGH, WM 1989, 2689. In: *Juristische Schulung* (München) 30,4:269–273.

- Winters, Karl-Peter (1989): *Der Rechtsanwaltsmarkt. Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklung*. Köln: Dr. Otto Schmidt.
- Wollschläger, Christian (1989a): Rechtstatsachenforschung: Konjunkturprognose für die Zivilgerichte. In: *Juristische Schulung* (München) 29,8:683–686.
- Wollschläger, Christian (1989b): Die Arbeit der europäischen Zivilgerichte im historischen und internationalen Vergleich. In: Erhard Blankenburg (Hg.): *Prozeßflut? Studien zur Prozeßtätigkeit europäischer Gerichte in historischen Zeitreihen und im Rechtsvergleich*. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft: S. 21–114.
- Yamauchi, K. (1989): Ausländisches Recht und Rechtsvergleichung in der japanischen Juristenausbildung. In: *Jura – Juristische Ausbildung* (Berlin) 10,9:459–465.
- Yoshino, Shozaburo und Paul Eubel (1979): Zivilprozeßrecht. In: Paul Eubel (Hg.): *Das japanische Rechtssystem. Ein Grundriß mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts*. Frankfurt am Main: Alfred Metzner, S. 159–187.
- Die Zeit* (Hamburg) vom 17. August 1990 S. 32 (Weltwirtschaft).